

Ao. Univ.-Prof. Dr. Alexander Tipold
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Universität Wien
Schenkenstrasse 8 - 10
1010 Wien

An das
Bundesministerium für Justiz
Postfach 63, 1016 Wien
Museumsstraße 7

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird
Begutachtungsverfahren
BMJ-L318.025/0001-II 1/2007

Wien, am 10. September 2007

Punktuelle Stellungnahme

1. **§ 74 Z 4a StGB** des Entwurfes ist schon von der äußeren Anlage her denkbar komplex aufgebaut. Im Übrigen findet sich darin der Gemeinschaftsbeamte erst recht eigens bezeichnet. Zumindest hier kann eine Aufteilung erfolgen. Begriffsbestimmungen sollten möglichst einfach und übersichtlich sein. Der Entwurf folgt diesem Gedanken leider nicht. Das macht die Rechtsanwendung nicht einfacher, daher ist eine Aufgliederung zwingend geboten.
2. Bei **§ 118a Abs 1 StGB** soll die Strafdrohung um das Vierfache (!) erhöht werden. Dafür wird kein zwingender Grund angegeben. Da das Delikt im 5. Abschnitt (Privatsphäre) angeführt ist, scheint es wenig überzeugend, eine Relation zu Vermögensdelikten als Begründung heranzuziehen. Sechs Monate erscheint jedenfalls als ausreichend. Zwei Jahre könnten für die Qualifikation herangezogen werden.
3. Bei **§ 126b StGB** erscheint fraglich, welcher Schaden unter diese Bestimmung fällt, ist doch diese Bestimmung subsidiär zu § 126a StGB. Eine Erklärung enthält der Entwurf nicht. Daher ist es schwer, die Sinnhaftigkeit dieser Änderung einzuschätzen und den Änderungsbedarf zu erkennen.
4. **§ 168c StGB** enthält im Entwurf eine Summe an unbestimmten Gesetzesbegriffen, die diese Bestimmung als verfassungsrechtlich bedenklich erscheinen lässt. Zwar gelten diese Bedenken auch für § 10 UWG, doch wurden diese nie schlagend. Offenbar hat die Eigenschaft als Privatanklagedelikt ausgereicht, dass Gerichte nicht mit dieser Bestimmung beschäftigt wurden. Das wird sich mit dem Offizialcharakter ändern. Was heißt „zu Zwecken des Wettbewerbes“, wann ist ein Handeln „unlauter“? Mit dem Hinweis in den Materialien auf „gute Sitten“ und auf die Anschauung der beteiligten Kreise – als nicht auf

die Maßgerechtheit! – ist für die Rechtsanwendung wenig geholfen. Angesichts der Unbestimmtheit ist der Strafraum zu hoch, wenn man ihn in Relation zu § 153a StGB, zur Vorgängerbestimmung des § 10 UWG und zu § 153 StGB setzt. Es ist ein sachlicher Unterschied, ob ein Beamter bestochen wird oder ein Privater. Eine Anlehnung an § 304 StGB ist daher verfehlt. Wenn international eine Mindeststrafdrohung von einem Jahr reicht, dann sollte Österreich nicht drei Jahre vorsehen.

5. Dieselben Bedenken treffen auch auf **§ 168d StGB** zu.
6. Für die Änderung der „Pflichtwidrigkeit“ auf „Parteilichkeit“ in **§ 304 ff StGB** gibt es keinen ersichtlichen Grund. § 308 StGB hat eine völlig andere Aufgabenstellung als die Bestechungsdelikte, daher ist eine unterschiedliche Begrifflichkeit sachlich vertretbar. Von der projektierten Änderung sollte Abstand genommen werden!
7. Die **zentrale Staatsanwaltschaft** wird zur Korruptionsbekämpfung und verwandten Straftaten eingerichtet. § 168b fällt üblicherweise nicht unter das Begriffsverständnis von Korruption. Historisch besteht eine Nähe zum Kartellrecht, und nicht zur Korruption. In vielen Wirtschaftsstrafsachen wird es neben vielen anderen Delikten auch zu einer Untreue gekommen sein. Die neu errichtete Staatsanwaltschaft wird also weitgehend mit Wirtschaftsstrafrecht befasst werden. Was Geldwäscherei mit Korruption zu tun hat, ist fraglich. Diese Bestimmung sollte Speerspitze im Kampf gegen das organisierte Verbrechen sein. Wird die projektierte zentrale Staatsanwaltschaft auch jedes OK-Verfahren übernehmen? Gibt es bei all diesen Delikten eine sachliche Rechtfertigung für eine Weisungsfreiheit? Dies erscheint mehr als fraglich! Oder soll mit diesem Entwurf ein erster Schritt zu einer Weisungsfreiheit aller Staatsanwälte gesetzt werden? Wie sich die verfassungsrechtliche Weisungsfreiheit in § 1 Abs 1 zur einfachgesetzlichen Weisungsbefugnis in § 5 Abs 5 verhält, ist verfassungsrechtlich betrachtet wohl auch etwas merkwürdig.

Der Entwurf erscheint in vielerlei Hinsicht als zu wenig durchdacht. Strafrecht und Strafprozessrecht ist ein eher sensibler Bereich, bei dem Rechtsänderungen sensibel erfolgen sollten und nur dann, wenn es unbedingt notwendig ist. In vielen Punkten ist die Notwendigkeit der Änderung nicht einsichtig.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Alexander Tipold